

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 163/10 B

L 9 AS 398/10 RG (Hessisches LSG)
S 11 AS 54/09 ua (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Oktober 2010 - L 9 AS 398/10 RG - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Anhörungsrüge der Klägerin gegen den Beschluss des LSG vom 24.6.2010 mit Beschluss vom 12.10.2010 (L 9 AS 398/10 RG) zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Klägerin hat mit am 9.11.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 6.11.2010 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 178a Abs 4 Satz 1 SGG und § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

